

An alle
Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie
an alle
Kirchlichen bzw. Privaten Pädagogischen Hochschulen

Geschäftszahl: BMUKK-616/0006-III/13/2014
Sachbearbeiter: ADir. Erich Jedloutschnig
Abteilung: III/13
E-Mail: erich.jedloutschnig@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-3354/53120-813354

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**wichtige Information betr. Dienstzulagen
gem. § 54c Absatz 4 GehG bzw. § 48o Absatz 6 VBG**

Für die Zuerkennung der Dienstzulage nach § 54c Absatz 4 GehG bzw. § 48o Absatz 6 VBG müssen die in Ziffer 22b (Absatz 1 oder Absatz 2) der Anlage 1 zum BDG angeführten Erfordernisse erfüllt werden. Diese Erfordernisse sind:

„Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,
- b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
- c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,

- b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS,
- c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
- d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.“

Als Übergangsbestimmung kann/können aufgrund der Bestimmungen des § 248a Absatz 2 BDG das Erfordernis/die Erfordernisse des oben angeführten Absatzes 2 lit. a und/oder lit. b bis zum Ablauf des 30. September 2017 auch durch jeweils ein einschlägiges Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 erfüllt werden.


(§ 248a Abs. 2 BDG: „In Z 22b Abs. 2 lit. a der Anlage 1 wird bis zum Ablauf des 30. September 2017 das Erfordernis eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 auch durch ein einschlägiges Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94, erfüllt. In Z 22b Abs. 2 lit. b der Anlage 1 wird bis zum Ablauf des 30. September 2017 das Erfordernis eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik auch durch ein weiteres einschlägiges Diplom gemäß AStG erfüllt.“)

Es müssten sohin auch jene Personen, die dzt. nur aufgrund dieser Übergangsbestimmung die Dienstzulage gem. § 54c Absatz 4 GehG bzw. § 48o Absatz 6 VBG beziehen, bis zum Ablauf des 30. September 2017 sämtliche der in Ziffer 22b, entweder Absatz 1 oder Absatz 2, der Anlage 1 zum BDG geforderten Erfordernisse erfüllen, damit ihnen diese Dienstzulage weiterhin angewiesen werden kann. Andernfalls würde die Dienstzulage mit Ablauf des 30. September 2017 eingestellt.

Es wird ersucht, die betroffenen Personen hiervon nachweislich umgehend in Kenntnis zu setzen.

Wien, 27. Jänner 2014
Für die Bundesministerin:
Dr. Daniel Fleissner

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	rLNp3w76n1okBfKWTsHcjhTh2huBydYrFTfdIQ2uXdg4r7lMvWPsMfDXg8HF9dtF0Q4NZt05v+RCAFU8KlpJiQ5W2i4MavcVBY1EQR2QkbuScZwEMTQUDDZCkRH3REncUdveK7Sp5z+x3cTGjSh6yc8NCFKW1HNpxXGxqjRZ0=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2014-01-27T11:04:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	

